

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Frücht	öffentlich	

Widmung der Erschließungsanlage "Im Backhausstück" und eines davon abzweigenden Fußweges für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschlussgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers gebeten, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. Ausschlussgründe mitzuteilen.

Die Ortsgemeinde Frücht hat die im Bebauungsplan „Backhausstücke, 1. Änderung und Erweiterung“ als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Erschließungsanlage „Im Backhausstück“ erstmalig hergestellt. Ferner setzt der Bebauungsplan ein im Bereich der Flurstücke 43/2 und 12/14 von der vorgenannten Erschließungsanlage abzweigendes Teilstück als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fußweg“ fest. Über diesen Fußweg ist nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans (Nr. 6.2) eine Grundstückerschließung unzulässig. Auf den als Anlage beigefügten Lageplan wird verwiesen.

Damit die vorgenannten Verkehrsflächen nunmehr die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (darunter fallen die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze) im Rechtssinne erhalten, ist die Widmung der Flächen für den öffentlichen Verkehr erforderlich (§§ 1 Abs. 2, 36 Landesstraßengesetz -LStrG-).

Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert das Vorliegen bestimmter gesetzlicher Anforderungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Auch das eine Straße bereits tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt.

Durch die Widmung wird die Eigenschaft einer Straße als öffentliche Sache im Gemeingebrauch begründet; ferner begründet sie auch die Baulastträgerschaft der Ortsgemeinde, die Eröffnung des sog. Gemeingebrauchs an der Straße und ist Grundlage für weitere mit der Eigenschaft der „Öffentlichkeit“ verbundenen Aspekte. Schließlich ist die straßenrechtliche Öffentlichkeit auch von wesentlicher Bedeutung für das Beitragsrecht.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, den nachfolgenden Beschluss zu fassen, damit anschließend die Widmungsverfügung öffentlich bekanntgemacht werden kann.

Der Inhalt der Widmung wurde mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

In Bezug auf den Fußweg wird seitens der Straßenverkehrsbehörde empfohlen, diese Nutzungsart nach außen hin durch Aufstellung des Verkehrszeichens 239 (Gehweg) kenntlich zu machen. Straßenverkehrsrechtlich kann in diesem Zusammenhang auch die Anordnung einer Verkehrseinrichtung in Form eines rot-weißen Sperrpfostens in der Mitte des Fußweges empfehlenswert sein, um letztlich mehrspurige Kraftfahrzeuge tatsächlich vom unzulässigen Befahren dieses Fußweges abzuhalten. Diese Empfehlungen sind jedoch nicht Gegenstand der Widmung, sondern betreffen die straßenverkehrsrechtliche Umsetzung.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verkehrsanlage „Im Backhausstück“ (Parzellen Flur 37, Flurstücke 32/2, 5/5, 4/7, 3//13, 43/12, 44/18, 43/4; Flur 38, Flurstücke 12/28 teilweise) in Frücht wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

2. Der zwischen der Verkehrsanlage „Im Backhausstück“ und der Wegeparzelle Flur 38, Flurstück 36 (zwischen den Grundstücken Flur 37, Flurstück 43/2 und Flur 38, Flurstück 12/14) verlaufende im Bebauungsplan als solcher festgesetzte Fußweg (Flur 38, Flurstück 12/28 teilweise) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße -Fußweg- dem beschränkten öffentlichen Verkehr, und zwar dem Fußgängerverkehr, gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister